

Thesen

1. Dem IPR als Methode der Verweisung auf ausländisches Recht stehen menschenrechtliche Bedenken nicht entgegen.
2. Das IPR hat umgekehrt aber auch nicht den Zweck (und findet darin auch nicht seine fundamentale Rechtfertigung), die "kulturelle Identität einer Person" zu schützen.
3. Die Menschenrechte bilden im Hinblick auf das positive IPR nur einen Kontrollmaßstab mit sehr weit hinausgeschobener Toleranzgrenze. Das derzeit geltende deutsche IPR stößt nirgendwo auf menschenrechtliche Bedenken.
4. Die eigentliche Bedeutung der Verbesserung des menschenrechtlichen Schutzes liegt im Kollisionsrecht in der Evolution seiner Vorstellungen von der Anknüpfungsgerechtigkeit. Die internationale Verständigung über die Grundrechte des Menschen wirkt sich insbesondere auf die internationale Kodifikationspolitik des IPR förderlich aus. Die wichtigsten Beispiele hierfür finden sich im Internationalen Eheschließungs- und im Internationalen Kindschaftsrecht.
5. Es ist ein Gebot des Menschenrechtsschutzes, durch die geeignete Fassung des ordre public-Vorbehaltes sicherzustellen, daß auch im Falle der Verweisung auf fremdes Recht die inländische Rechtsanwendung stets menschenrechtskonform ausfällt. Ob ausländisches Recht von den Organen seines Herkunftsstaates ebenfalls an den von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte zu messen wäre oder nicht, gilt gleich.
6. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist keine "Quelle des Internationalen Privatrechts".